

## **Praxis der Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit in Europa**

Vortrag

von

Prof. Dr. Karl-Heinz Böckstiegel\*

Universität des Saarlandes

05. Juni 1997

\* Prof.Dr.jur.; Inhaber des Lehrstuhls für Internationales Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln; Vorstandsvorsitzender der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS); President, London Court of International Arbitration (LCIA); Panel Chairman, United Nations Compensation Commission (UNCC).

## Inhaltsübersicht

1. Wachsende praktische Nutzung der Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit
2. Schiedsvereinbarung als Grundlage
3. Ad-hoc-Schiedsgerichtsbarkeit
4. Institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit
5. Rechtsgrundlagen
  - 5.1. Nationales Recht
  - 5.2. Völkerrecht
  - 5.3. Parteivereinbarungen zum Schiedsverfahren
  - 5.4. Schiedsordnungen
6. Gang eines typischen internationalen Schiedsverfahrens
7. Schlußwort

### 1. Wachsende praktische Nutzung der Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit

Die Schiedsgerichtsbarkeit hat in Deutschland eine lange Tradition in Recht und Praxis. Die immerhin schon aus dem letzten Jahrhundert stammende Zivilprozeßordnung enthielt schon immer ein Zehntes Buch, in welchem die Schiedsgerichtsbarkeit als separater Gegenstand geregelt und der Ausschluß der staatlichen Gerichte durch Schiedsvereinbarung gestattet wurde. Die deutsche Wirtschaft, sowohl in den internationalen Häfen Hamburg und Bremen als auch in anderen Branchen bediente sich auf dieser Grundlage der Schiedsgerichtsbarkeit als Methode einer für die jeweilige Branche maßgeschneiderten schnellen Streiterledigung. Dies wurde als wesentlicher Aspekt der Vertragsfreiheit angesehen.

Mit der Wirtschaftsentwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg hat sich insbesondere in den letzten 40 Jahren eine noch sehr viel breitere Nutzung der Schiedsgerichtsbarkeit in der deutschen Wirtschaft ergeben. Sowohl in Verträgen privater Unternehmen untereinander als auch in Verträgen mit staatlichen Stellen wird in steigendem Maße die Schiedsgerichtsbarkeit für die Streiterledigung vereinbart und damit die Zuständigkeit der staatlichen Gerichten ausgeschlossen. Diese Entwicklung geht auf viele Gründe zurück, deren wichtigste ich kurz nennen kann, ohne auf Einzelheiten einzugehen:

Schiedsverfahren sind im Gegensatz zu Prozessen vor staatlichen Gerichten vertraulich, und diese Vertraulichkeit ist

oft für Unternehmen zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen oder zur Vermeidung von unerwünschter Publizität über interne Streitigkeiten von besonderer Bedeutung.

Oft erwarten die Parteien auch eine besondere Sachkenntnis der wirtschaftlichen Praxis von den Schiedsrichtern, welche sie im Gegensatz zum staatlichen Richter selbst aussuchen können.

Normalerweise wird sich ein Schiedsverfahren allein schon deshalb schneller als ein Verfahren vor staatlichen Gerichten durchführen lassen, weil es keinen Instanzenzug gibt und das Schiedsgericht endgültig entscheidet.

Zumindest im Vergleich mit mehreren Instanzen der staatlichen Gerichtsbarkeit wird normalerweise das Schiedsgerichtsverfahren für Parteien billiger sein.

Aus den Wirtschaftsverbänden wird auch berichtet, daß Schiedsklauseln die Parteien im Vorfeld eher dazu bringen, den Ausgleich zu suchen und es gar nicht erst zu einer Streitigkeit kommen zu lassen.

Als vorteilhaft wird es schließlich angesehen, daß oft noch während des Schiedsverfahrens ein Vergleich gesucht

und gefunden wird und daß weiter laufende Geschäftsbeziehungen durch ein vernünftig ablaufendes Schiedsverfahren einer geringeren Belastung unterzogen werden als dies üblicherweise bei der Auseinandersetzung vor den staatlichen Gerichten der Fall wäre.

All diese Gründe werden in der Praxis angeführt sowohl für die Wahl der Schiedsgerichtsbarkeit in Streitigkeiten zwischen deutschen Parteien als auch für jene mit ausländischen Parteien.

Bekanntlich ist aber gerade die deutsche Wirtschaft wie kaum eine andere nationale Wirtschaft in der Welt im Auslandsgeschäft tätig, sowohl im Bereich des Außenhandels wie im Bereich der Auslandsinvestitionen. In diesem internationalen Wirtschaftsverkehr ist in noch erheblich höherem Maße als im innerdeutschen Wirtschaftsverkehr die Schiedsgerichtsbarkeit das inzwischen überwiegend bevorzugte Instrument der Streiterledigung. Dafür werden neben den bereits genannten allgemeinen Gründen für die Wahl der Schiedsgerichtsbarkeit noch folgende besondere Gründe angeführt:

Oft unterwirft sich keine der beiden Parteien gern der Gerichtsbarkeit im Staat des anderen Vertragspartners, so daß als Kompromiß dann ein Schiedsgericht vereinbart wird.

Das Verfahren vor den Schiedsgerichten ist wesentlich

flexibler als nationale Prozeßordnungen und gibt nicht einer der Parteien den Vorteil eines wohl ihr, nicht aber der Gegenseite vertrauten Verfahrens.

Auch Bevorteilungen hinsichtlich der Prozeßsprache können im Schiedsverfahren eher ausgeglichen werden.

Schließlich ist die internationale Vollstreckung von Schiedsgerichtsurteilen in wesentlich höherem Maße gesichert als die Vollstreckung staatlicher Gerichtsurteile, weil alle wesentlichen Industriestaaten und die überwiegende Zahl der Entwicklungsländer dem New Yorker Übereinkommen von 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche beigetreten sind, während es ein vergleichbares Übereinkommen über die Vollstreckung von Gerichtsurteilen jedenfalls außerhalb Westeuropas nicht gibt.

## 2. Schiedsvereinbarung als Grundlage

Grundlage der Schiedsgerichtsbarkeit ist immer eine Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Eine solche Vereinbarung kann separat vom Hauptvertrag über das jeweilige Geschäft geschlossen werden. Meist wird die

Schiedsgerichtsbarkeit aber schlicht in einer vertraglichen Bestimmung innerhalb des Hauptvertrages, der sogenannten Schiedsklausel, vereinbart.

Um hin und wieder anzutreffenden Mißverständnissen vorzubeugen, bedarf es vielleicht auch des Hinweises, daß keine zwingende Verbindung zwischen einer Schiedsklausel und einer Bestimmung über das anwendbare Recht besteht. Im internationalen Wirtschaftsverkehr finden sich zwar nicht selten in den Verträgen mit Schiedsklauseln auch Rechtswahlklauseln, keineswegs aber immer. Nicht selten kommt es nämlich in der Praxis vor, daß die Parteien, da jede die Anwendung ihres Heimrechts anstrebt, sich über das anwendbare Recht nicht einigen können und dann diese Frage offen lassen, weil daran das Geschäft nicht scheitern soll. Trotzdem wird eine Schiedsklausel vereinbart, so daß dann die Schiedsrichter das anwendbare materielle Recht bestimmen müssen.

### 3. Ad-hoc-Schiedsgerichtsbarkeit

Es werden zwei grundlegende Arten der Schiedsgerichtsbarkeit unterschieden, nämlich einmal die Ad-hoc-Schiedsgerichtsbarkeit und andererseits die institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit. Bei der Ad-hoc-Schiedsgerichtsbarkeit verzichten die Parteien in ihrer Schiedsgerichtsvereinbarung darauf, die Schiedsordnung einer der Schiedsgerichtsinstitutionen zu bestimmen, sondern regeln, in dem Maße wie sie dies für erforderlich halten, die Bestellung und das Verfahren des Schiedsgerichts maßgeschneidert für den betreffen-

den Vertrag. Soweit sie keine diesbezüglichen Regelungen getroffen haben, haben dann die Schiedsrichter unter Berücksichtigung der zwingenden Normen des am Schiedsort anwendbaren Schiedsgerichtsrechts das Verfahren zu regeln.

Darin liegt auch eine gewisse Schwäche der Ad-hoc-Schiedsgerichtsbarkeit, da oft die Parteien, wenn sie den Hauptvertrag abschließen, nicht die Übersicht oder auch nicht die Zeit haben, jede sich später im Streitfall ergebende Frage angemessen zu regeln. Deshalb ist vor einer Reihe von Jahren in der United Nations Commission for International Trade Law (UNCITRAL) eine besondere Schiedsordnung für Ad-hoc-Schiedsgerichte unter Beteiligung von Experten aus Industrie- und Entwicklungsländern ausgearbeitet worden, die sogenannten UNCITRAL Arbitration Rules. Diese bieten einen rechtlichen Mindestrahmen für Ad-hoc-Schiedsgerichte, der zur Anwendung kommt, soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben. Soweit Parteien in der Praxis des internationalen Wirtschaftsverkehrs sich für die Ad-hoc-Schiedsgerichtsbarkeit entscheiden möchten, wählen sie daher in den letzten Jahren nicht selten diese UNCITRAL Arbitration Rules.

#### 4. Institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit

Überwiegend jedoch wählt die Wirtschaftspraxis sowohl im innerdeutschen wie auch im internationalen Wirtschaftsverkehr die institutionelle Schieds-



gerichtsbarkeit. Dies geschieht dadurch, daß in der Schiedsgerichtsvereinbarung auf die Schiedsordnung einer Schiedsgerichtsinstitution verwiesen wird. Dafür genügt normalerweise eine kurze Schiedsklausel, die in den Hauptvertrag über das jeweilige Geschäft eingefügt wird oder die sich in Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet, die zum Vertragsinhalt gemacht werden. Die damit ebenfalls zum Vertragsinhalt gemachte jeweilige Schiedsgerichtsordnung bestimmt dann alle Einzelheiten über die Auswahl der Schiedsrichter und das von ihnen anzuwendende Verfahren.

Mit der beschriebenen wachsenden Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit im nationalen und internationalen Wirtschaftsverkehr ist auch die Zahl der Schiedsgerichtsinstitutionen erheblich gewachsen. Die meisten dieser Institutionen werden allerdings in der Praxis kaum oder gar nicht genutzt. Dies hängt damit zusammen, daß die Unternehmen und ihre Berater aus verständlichen Gründen nur die Schiedsgerichtsbarkeit einer Institution wählen wollen, welche sich in der Praxis bereits bewährt hat und bei der man mit einer Kontinuität und effektiven Verfügbarkeit auch in dem oft erst nach einigen Jahren auftretenden Rechtsstreit rechnen kann. Demgemäß konzentriert sich die erwähnte steigende Nutzung in der Praxis auf einige wenige Schiedsgerichtsinstitutionen.

Auf nationaler Ebene im innerdeutschen Wirtschaftsverkehr steht in der Praxis die Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) im Vor-

dergrund. An der DIS sind insbesondere die Industrie- und Handelskammern in den alten wie auch den neuen Bundesländern, die großen nationalen Wirtschaftsverbände, die Verbände der Anwaltschaft und viele Anwaltsbüros sowie Hochschullehrer und Richter als individuelle Mitglieder beteiligt.

Daneben stehen auf nationaler Ebene besondere Schiedsordnungen bestimmter Branchen, wie etwa der Bauindustrie, zur Verfügung.

Dazu kommen dann auf regionaler Ebene einige Schiedsordnungen, die jedenfalls etwa bei den Handelskammern in Hamburg und Bremen auch regelmäßig genutzt werden.

Im internationalen Wirtschaftsverkehr werden sowohl von der deutschen Industrie wie auch von Unternehmen in anderen Industrieländern und in Entwicklungsländern hauptsächlich die Schiedsordnungen folgender Schiedsgerichtsinstitutionen gewählt:

Die Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer (International Chamber of Commerce, ICC). Die ICC ist bekanntlich die weltweite Organisation der

Privatwirtschaft. Sie hat ihren Sitz in Paris und stellt schon seit über 70 Jahren ihre Schiedsgerichtsbarkeit der Wirtschaft zur Verfügung.

Die Schiedsgerichtsordnung des London Court of International Arbitration (LCIA). Der LCIA ist die älteste Schiedsgerichtsinstitution in der Welt und hat vor allem im letzten Jahrzehnt auf der Grundlage einer neugestalteten Schiedsordnung wieder eine wachsende praktische Bedeutung im internationalen Wirtschaftsverkehr bekommen. Sein Sekretariat befindet sich in London. Schiedsverfahren können aber - wie auch bei der ICC - überall in der Welt stattfinden.

Das International Centre for Settlement of Investment Disputes (ICSID), welches von der Weltbank in Washington aufgrund einer internationalen Konvention speziell für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten geschaffen worden ist.

Neben diesen drei internationalen Institutionen der Schiedsgerichtsbarkeit werden in der Praxis nicht selten die Schiedsordnungen einiger nationaler Schiedsgerichtsinstitutionen auch für internationale Streitigkeiten gewählt. Dies gilt insbesondere für die nationalen Schiedsgerichtsinstitutionen in der Schweiz, in Österreich, in Schweden, Hongkong und

China sowie in letzter Zeit auch etwas mehr in den USA.

Zu der institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit sollte vielleicht schon an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß diese Schiedsgerichtsinstitutionen keineswegs etwa, wie ein Gericht, ein ständiges Schiedsgericht für die Entscheidung konkreter Streitigkeiten zur Verfügung halten, sondern daß - insofern sehr ähnlich der Ad-hoc-Schiedsgerichtsbarkeit - für jeden konkreten Streitfall ein separates Schiedsgericht bestellt wird. Auf das diesbezügliche Verfahren werde ich später noch zurückkommen.

## 5. Rechtsgrundlagen

Der rechtliche Rahmen für die Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit ergibt sich aus dem Zusammenwirken mehrerer Rechtsgrundlagen, nämlich dem nationalen Recht, dem Völkerrecht, den Parteivereinbarungen im Hauptvertrag oder in einer separaten Schiedsgerichtsvereinbarung, sowie im Falle der institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit aus der Schiedsordnung der jeweils gewählten Schiedsgerichtsinstitution.

### 5.1. Nationales Recht

Das nationale Recht aller Industriestaaten und vieler Entwicklungsländer enthält ein besonderes Schiedsgerichtsrecht mit einer Reihe von zwingenden

Normen und im übrigen subsidiären Regeln für den Fall, daß die Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben. Angesichts der wachsenden Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit in der Praxis haben fast alle Industriestaaten und viele Entwicklungsländer sich in den letzten Jahren ein neues Recht der Schiedsgerichtsbarkeit gegeben, zum Teil nur für internationale Schiedsverfahren, zum Teil sowohl für nationale wie internationale Schiedsverfahren. Solche grundlegenden Novellierungen des Schiedsgerichtsrechts sind etwa in Kraft getreten in Frankreich, der Schweiz, Holland, Österreich und Anfang dieses Jahres auch in England.

In Deutschland gilt derzeit immer noch, abgesehen von einigen unwesentlichen Änderungen, das Schiedsgerichtsrecht des Zehnten Buches der ZPO aus dem letzten Jahrhundert. Dies hat zu erheblicher Kritik insbesondere von seiten der deutschen Wirtschaft geführt, die schon für innerdeutsche Schiedsverfahren durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen das den modernen Anforderungen nicht mehr angemessene Regelsystem des Zehnten Buches der ZPO anpassen muß. Im internationalen Wirtschaftsverkehr mußte die deutsche Wirtschaft feststellen, daß es kaum möglich war, mit ausländischen Partnern eine dem deutschen Recht unterliegende Schiedsgerichtsbarkeit zu vereinbaren, weil international das deutsche Schiedsgerichtsrecht als antiquiert bekannt war.

Hier wird sich wahrscheinlich nun sehr bald ein grundlegender Wandel vollziehen. Das verstärkte Drängen der deutschen Wirtschaftsverbände hat

dazu geführt, daß schon Ende der achtziger Jahre mit Hilfe des damals als Vorgänger der heutigen DIS bestehenden Deutschen Instituts für Schiedsgerichtsbesen von einem zu diesem Zweck speziell eingerichteten Ausschuß ein Entwurf für ein neues Schiedsgerichtsrecht in Deutschland ausgearbeitet wurde. Dabei ging man aus von dem 1985 in den Vereinten Nationen verabschiedeten UNCITRAL Modellgesetz für die internationale Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit. Dieses Modellgesetz - nicht zu verwechseln mit den bereits erwähnten UNCITRAL Arbitration Rules - war über mehrere Jahre in der United Nations Commission for International Trade Law (UNCITRAL) unter Beteiligung von Experten aus Industrie- und Entwicklungsländern ausgearbeitet worden. Es wird allgemein international als eine effektive Grundlage für die moderne Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit angesehen. Um Deutschland endlich wieder den Anschluß an die internationale Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit zu verschaffen, wurde deshalb vorgeschlagen, das neue Zehnte Buch der ZPO nach diesem UNCITRAL-Modellgesetz zu novellieren und nur insoweit Änderungen zum Modellgesetz vorzusehen, wie dies aus der Sicht des deutschen Rechts unabdingbar erschien. Dieses Modellgesetz ist inzwischen bereits in 26 Staaten der Welt übernommen worden.

Nachdem der Ausschuß seinen Bericht vorgelegt hatte, richtete das Justizministerium eine Kommission ein, in welcher Vertreter der Wirtschaftsverbände, der Gerichte, der Anwaltschaft und der DIS saßen. Diese Kommission erarbeitete dann einen Gesetzentwurf auf der Grundlage des

UNCITRAL-Modellgesetzes aus, welcher im Sommer 1996 von der Bundesregierung dem Bundestag zugeleitet wurde. Dieser Entwurf hat breite Zustimmung gefunden und sollte eigentlich schon im Frühjahr 1997 in Kraft gesetzt werden. Andere Vorhaben mit höherer politischer Priorität haben jedoch die diesbezügliche Arbeit des Rechtsausschusses des Bundestages verzögert, so daß nach neuesten Informationen frühestens im Sommer diesen Jahres mit einer Verabschiedung zu rechnen ist. Jedenfalls wird sehr bald ein neues und dann modernes Zehntes Buch der ZPO in Kraft treten.

## 5.2. Völkerrecht

Die wichtigste, für die Schiedsgerichtsbarkeit einschlägige Rechtsquelle im Völkerrecht ist das New Yorker Übereinkommen von 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen, dem praktisch alle Industrieländer und sehr viele Entwicklungsländer beigetreten sind. Die besondere Bedeutung dieses Übereinkommens liegt darin, daß es ein weltweites System für die Vollstreckung von Schiedsgerichtsurteilen zur Verfügung stellt. Das Übereinkommen sieht vor, daß ein Gericht grundsätzlich ein ausländisches Schiedsgerichtsurteil aus einem anderen Vertragsstaat ohne Überprüfung der materiellen Entscheidung für vollstreckbar erklären muß, und daß es eine Anerkennung und Vollstreckung nur versagen darf, wenn einige genau beschriebene schwerwiegende Mängel nachgewiesen werden, welche in der Praxis sehr selten vorkommen.

Eine entsprechendes globales Übereinkommen für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile fehlt bekanntlich. In Westeuropa haben wir immerhin das Europäische Gerichtsstand- und Vollstreckungs-Übereinkommen (EuGVÜ), welches ähnliche Erleichterungen für die Vollstreckung von Urteilen innereuropäischer Gerichte bietet. Mangels eines entsprechenden globalen Übereinkommens haben wir aber im übrigen die auf den ersten Blick absurde Situation zu verzeichnen, daß die mit staatlicher Autorität erlassenen Gerichtsurteile international sehr viel schwieriger und seltener vollstreckt werden können als ausländische Schiedsgerichtsurteile. Dies ist, wie bereits erwähnt, auch einer der Gründe für die Wirtschaft, im internationalen Geschäft die Schiedsgerichtsbarkeit für die Durchsetzung von Vertragsansprüchen vorzuziehen.

Neben dem erwähnten New Yorker Übereinkommen haben noch das Europäische Übereinkommen von 1961 über die Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, das Genfer Abkommen von 1927 zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche und das Genfer Protokoll von 1923 über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr eine gewisse Bedeutung, ohne daß im gegebenen Rahmen darauf näher eingegangen werden kann.

### 5.3. Parteivereinbarungen zum Schiedsverfahren

Sowohl die durch nationales Recht wie durch völkerrechtliche Verträge geschaffenen Rahmenbedingungen für die Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit



lassen überwiegend abweichende Regelungen durch Parteivereinbarungen zu, ohne daß damit die Gültigkeit und Vollstreckbarkeit der Schiedsgerichtsbarkeit beeinträchtigt würde. Nur einige wenige dieser Rechtsnormen verlangen zwingende Berücksichtigung, so etwa, daß eine gültige Schiedsgerichtsvereinbarung zugrunde liegen muß, daß bei dem Schiedsverfahren das rechtliche Gehör und die Gleichheit der Parteien zu wahren sind und daß die Grenzen des Ordre Public nicht überschritten werden dürfen. Im übrigen sind die Parteien frei, Regelungen über ein Schiedsverfahren in ihrem konkreten Fall zu treffen, die von den subsidiären Normen des jeweiligen Schiedsgerichtsrechts, soweit dort überhaupt das Schiedsverfahren näher geregelt ist, abweichen.

#### 5.4. Schiedsordnungen

In der praktisch weitaus größten Zahl der Fälle machen die Parteien von dieser Parteiautonomie dadurch vor allem Gebrauch, daß sie auf eine institutionelle Schiedsgerichtsordnung verweisen. Dabei wird normalerweise die von der betreffenden Institution vorgeschlagene Standard-Schiedsklausel in den Vertrag übernommen. Als Beispiel darf ich die deutsche Fassung der Schiedsklausel der Internationalen Handelskammer zitieren:

"Alle im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Han-

delskammer von einem oder mehreren gemäß dieser  
Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden."

Mit dieser einfachen kurzen Klausel wird dann die gesamte Schiedsordnung der ICC zum Vertragsinhalt gemacht. Alle weiteren Einzelheiten hinsichtlich der Ernennung der Schiedsrichter und des Schiedsgerichtsverfahrens ergeben sich dann aus dieser Schiedsordnung.

Dabei kommt es vor, daß die Parteien aus besonderen Gründen für ihr jeweiliges Geschäft Besonderheiten zusätzlich vereinbaren. Insbesondere findet sich in der Praxis oft, daß zusätzlich zur Schiedsklausel im Vertrag noch das auf diesen anwendbare materielle Recht sowie außerdem bestimmt wird, an welchem Ort der Sitz des Schiedsgerichts sein soll. Beides ist empfehlenswert, weil damit schon für die Vertragserfüllung unter den Parteien hinsichtlich des anwendbaren Rechts Klarheit herrscht, und weil mit dem Sitz des Schiedsgerichts auch festgelegt wird, nach welchem Schiedsgerichtsrecht jedenfalls hinsichtlich seiner zwingenden Normen das Schiedsgerichtsverfahren zu beurteilen ist. Wichtig ist dabei auch, den Sitz des Schiedsgerichts in einen Staat zu legen, welcher dem New Yorker Übereinkommen beigetreten ist, weil damit aus den erwähnten Gründen eine weltweite Vollstreckung ermöglicht wird.

#### 6. Gang eines typischen internationalen Schiedsverfahrens

Mit welcher statistischen Häufigkeit Schiedsvereinbarungen auch tatsächlich zu Schiedsverfahren führen, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen. Es gibt keinerlei Registrierungspflicht für Schiedsvereinbarungen, so daß auch Schiedsgerichtsinstitutionen erst davon erfahren, daß ihre Schiedsordnung vereinbart worden ist, falls und wenn es tatsächlich zum Streit kommt. In der Praxis schätzt man, daß durchschnittlich etwa von 100 Schiedsvereinbarungen und Schiedsklauseln in Verträgen eine tatsächlich zu einem Schiedsverfahren führt. Dies hängt auch damit zusammen, daß Schiedsvereinbarungen eine präventive Wirkung haben dadurch, daß die Parteien sich um die Einhaltung des Vertrages und die einverständliche Regelung von aufkommenden Streitigkeiten bemühen, weil sie wissen, daß anderenfalls die andere Partei relativ schnell ein Schiedsurteil erstreiten kann.

Wenn eine Vertragspartei zu dem Ergebnis kommt, daß sie ihre vertraglichen Rechte nicht durch eine einverständliche Regelung mit der anderen Vertragspartei durchsetzen kann, beginnt sie das Schiedsverfahren dadurch, daß sie diese Absicht in einem Schriftsatz der anderen Vertragspartei mitteilt. Soweit die Schiedsordnung einer Schiedsgerichtsinstitution vereinbart ist, wird diese Übermittlung normalerweise über die Schiedsgerichtsinstitution an die andere Vertragspartei erfolgen. Dieser Schriftsatz enthält in einer kurzen Zusammenfassung bereits die wesentlichen Daten der Klage, insbesondere die Klageanträge.

Sowohl im nationalen wie im internationalen Bereich bestehen Schieds-

gerichte typisch entweder aus einem Schiedsrichter oder aus drei Schiedsrichtern. Als Daumenregel gilt, um die Kosten niedrig zu halten, daß für Streitwerte bis zu einer Million DM sich ein Einzelschiedsrichter empfiehlt, darüber ein Dreier-Schiedsgericht. Soweit ein Dreier-Schiedsgericht bereits in der Schiedsvereinbarung oder als Regelfall in der gewählten Schiedsordnung vorgesehen ist, wird die Klägerin bereits im Einleitungsschriftsatz einen Schiedsrichter benennen.

Die beklagte Vertragspartei hat nach Zustellung dieses Schriftsatzes dann typischerweise 30 Tage Zeit für eine kurze Beantwortung und, im Falle des Dreier-Schiedsgerichts, um ebenfalls einen Schiedsrichter zu benennen.

Hinsichtlich dieser von den Parteien benannten Schiedsrichter im Dreier-Schiedsgericht bedarf es des besonderen Hinweises, daß diese von der benennenden Partei unabhängig sein müssen und anderenfalls von der Gegenpartei wegen Befangenheit abgelehnt werden können. Die Parteien können also keineswegs die sie beratenden Anwälte als Schiedsrichter benennen. Im übrigen werden an die sachliche Qualifikation der zu ernennenden Schiedsrichter keine formalen Anforderungen gestellt. Aus Eigeninteresse werden aber die Parteien naturgemäß Schiedsrichter benennen, die sie für besonders qualifiziert halten zur Entscheidung des Rechtsstreits. Immerhin sieht für innerdeutsche Schiedsgerichte die Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit aus versicherungsrechtlichen Gründen vor, daß der Vorsitzende des Schiedsgerichts oder der Einzel-

schiedsrichter die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Im Ausland kommt es aber durchaus auch vor, daß Nicht-Juristen als Schiedsrichter benannt werden, etwa, weil sie für den betreffenden Streitfall besondere technische oder kaufmännische Sachkenntnis mitbringen. Überwiegend werden aber im deutschen wie im internationalen Wirtschaftsverkehr Juristen als Schiedsrichter ernannt, insbesondere Anwälte, Hochschullehrer oder pensionierte Richter, in Deutschland hin und wieder auch aktive Richter.

Wenn die beiden einleitenden Schriftsätze vom Kläger und von der Beklagten ausgetauscht sind, wird als nächster Schritt entweder der Einzelschiedsrichter oder beim Dreier-Schiedsgericht der Vorsitzende des Schiedsgerichts ernannt. Dies geschieht entweder dadurch, daß die Parteien sich auf eine Person einigen, oder, falls dies nicht gelingt, durch die Schiedsgerichtsinstitution oder eine von den Parteien vorgesehene Instanz, in Deutschland etwa den Präsidenten eines Oberlandesgerichts oder den Präsidenten einer Industrie- und Handelskammer. Im internationalen Geschäft entscheidet nach den meist vereinbarten Schiedsordnungen die jeweilige Schiedsgerichtsinstitution in einem in der Schiedsordnung genau festgelegten Verfahren mangels einer Einigung der Parteien über die Auswahl des Einzelschiedsrichters oder des Schiedsgerichtsvorsitzenden. Typischerweise wird in internationalen Verfahren ein Einzelschiedsrichter oder Vorsitzender gewählt, dessen Nationalität von der der Parteien abweicht.

Sobald das Schiedsgericht bestellt ist, übernimmt es selbst die weitere

Führung des Schiedsverfahrens im direkten Verkehr mit den Parteien. In der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer ist dabei allerdings noch vorgesehen, daß das Schiedsgericht mit den Parteien sogenannte Terms of Reference erstellt, d.h. ein kurzes Schriftstück mit einer Zusammenfassung der wesentlichen prozessualen Aspekte und Klageanträge des Streitfalles.

Wenn auch die Schiedsordnungen gewisse Rahmenbedingungen enthalten, ist die Gestaltung des Verfahrens doch weitgehend der Bestimmung der Parteien und anderenfalls dem Ermessen der Schiedsrichter überlassen. Dadurch ergibt sich eine im Vergleich zu Gerichtsverfahren wesentlich größere Flexibilität des Verfahrens, das den besonderen Gegebenheiten des Streitfalles und den unterschiedlichen juristischen Traditionen der Parteien und Anwälte aus verschiedenen Ländern angepaßt werden kann.

Trotzdem bleiben als typische Verfahrensschritte naturgemäß doch, daß zunächst innerhalb möglichst kurz gehaltener Fristen der Kläger eine ausführliche Klageschrift, dann der Beklagte eine ausführliche Klagebeantwortung vorlegt. Zumindest bei größeren Fällen wird dann noch eine zweite Runde des Austausches von Schriftsätzen folgen. Oft legen die Parteien, abweichend von dem vor deutschen Gerichten üblichen Verfahren, mit diesen Schriftsätzen bereits alle wesentlichen Dokumente sowie schriftliche Aussagen von Zeugen und Sachverständigen vor, so daß in der späteren mündlichen Verhandlung nur noch eine Befragung zu besonders relevanten kritischen Punkten und eine Cross Examination stattfindet, soweit eine

persönliche Anwesenheit der Zeugen und Sachverständigen überhaupt noch als erforderlich angesehen wird.

Besondere Probleme bereitet es vor oder parallel zu diesem Austausch von Schriftsätzen bei internationalen Verfahren, wenn amerikanische oder englische Anwaltsfirmen das in ihren Rechtsordnungen übliche Discovery-Verfahren durchführen möchten, um für den Streitfall relevante Informationen oder Dokumente von der Gegenpartei zu erhalten. Bekanntlich ist diese Discovery Procedure insbesondere in den USA inzwischen zu einem umfangreichen und sehr komplexen Sonderverfahren mit hohen Kosten entwickelt worden. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß im Vergleich zu deutschen Gerichtsverfahren die Discovery Procedure erhebliche Vorteile für eine vollständige Feststellung der Sachlage und eine sachgerechte Entscheidung beitragen kann. In internationalen Verfahren wird daher nicht selten, soweit sie von den Anwälten der Parteien beantragt wird, die Discovery Procedure in einem reduzierten, dem jeweiligen Streitfall angemessenen Umfang nach Ermessen des Schiedsgerichts durchgeführt.

Wenn nicht besondere Zwischenverfahren, etwa hinsichtlich einer Zuständigkeitsentscheidung oder hinsichtlich einer besonderen Entscheidung über die grundsätzliche Haftung mit anschließendem Sonderverfahren über die Haftungshöhe sich ergeben, wird typischerweise das Schiedsverfahren nach dem Austausch der Schriftsätze mit einer mündlichen Verhandlung abgeschlossen. Angesichts der bei internationalen Streitigkeiten sich erge-

benden größeren Schwierigkeiten und Kosten, um die Parteien, Anwälte, Zeugen und Sachverständigen aus unterschiedlichen Ländern an einer Stelle für die mündliche Verhandlung zusammenzubringen, zeigt die neuere Praxis der internationalen Schiedsverfahren eine Tendenz, die mündlichen Verhandlungen möglichst kurz zu halten. Bei kleineren Fällen wird die mündliche Verhandlung etwa 2 Tage, bei größeren Fällen etwa bis zu 2 Wochen dauern. Wenn auf beiden Seiten Anwaltsbüros aus dem anglo-amerikanischen Bereich stehen, wo bekanntlich mündliche Verhandlungen im nationalen Bereich viele Wochen oder sogar Monate dauern können, einigt man sich aber durchaus auch hin und wieder auf wesentlich längere mündliche Verhandlungen.

Ein Wort noch zu den Kosten: Die Bezahlung der die Parteien vertretenden Anwälte richtet sich nach den in ihren Heimatländern üblichen Regeln. Zu Beginn des Schiedsverfahrens müssen die Parteien einen Vorschuß entweder an das Schiedsgericht oder an die Schiedsgerichtsinstitutionen leisten. Bei Schiedsverfahren nach den Schiedsordnungen der DIS oder der Internationalen Handelskammer wird dieser Vorschuß bereits in der Höhe berechnet, wie die voraussichtlichen gesamten Verfahrenskosten sich absehen lassen. Das hängt damit zusammen, daß bei diesen Schiedsgerichtsinstitutionen die Gebühren für die Inanspruchnahme der Institution und das Honorar der Schiedsrichter sich im wesentlichen nach dem Streitwert richten. Bei dem London Court of International Arbitration und bei der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit der Weltbank werden dagegen die Schiedsrichter nach dem



Zeitaufwand in Tages- bzw. Stundensätzen bezahlt und der Vorschuß wird jeweils in der Höhe angefordert, wie er für das nächste halbe Jahr absehbar ist. Normalerweise muß jede der beiden Parteien die Hälfte des Vorschusses zahlen. Verweigert die beklagte Partei die Zahlung, kann der Kläger den gesamten Vorschuß zahlen, um das Schiedsverfahren in Gang zu bringen. Am Ende des Schiedsgerichtsverfahrens entscheidet dann das Schiedsgericht allein oder mit Unterstützung der Schiedsgerichtsinstitution über die Verteilung der Kosten.

Das Schiedsgerichtsurteil wird den Parteien über die Schiedsgerichtsinstitution oder direkt zugestellt. Soweit das Recht am Sitz des Schiedsgerichts dies zwingend erfordert, wird auch eine Hinterlegung bei den ordentlichen Gerichten durchgeführt.

Über die Dauer von Schiedsgerichtsverfahren bei internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten lassen sich keine generellen Aussagen machen. Naturgemäß richtet sich die Dauer zunächst einmal nach dem Umfang und der Schwierigkeit des Streitfalls. In der Praxis zeigt sich, daß nicht selten die Anwälte der Parteien Verlängerungen der vom Schiedsgericht festgesetzten Schriftsatzfristen beantragen und bei einleuchtender Begründung auch erhalten können. Wenn Zwischenentscheidungen in Sonderverfahren etwa hinsichtlich der Zuständigkeit des Schiedsgerichts oder zu materiellen Einzelbereichen sich als notwendig erweisen, dauert der Abschluß des Schiedsverfahrens naturgemäß ebenfalls länger. Demgemäß gibt es Schieds-

gerichtsverfahren, die in wenigen Wochen als sogenannte Fast-Track-Arbitration abgeschlossen werden, aber auch andere, die sich über eine ganze Reihe von Jahren hinziehen.

Jedenfalls ist mit dem Erlaß des Schiedsgerichtsurteils die Tätigkeit des Schiedsgerichts beendet. In der Praxis werden erfahrungsgemäß etwa 80 bis 90 Prozent aller Schiedssprüche im nationalen wie im internationalen Bereich von den Parteien freiwillig erfüllt. Soweit dies nicht der Fall ist, kann - wie bereits erwähnt - eine Vollstreckung zumindest in den Vertragsstaaten des New Yorker Übereinkommens von 1958 beantragt werden. In den meisten Staaten führen solche Anträge zu einer relativ schnellen Vollstreckung. Es läßt sich aber auch nicht übersehen, daß in einigen wenigen Staaten die staatlichen Gerichte trotz der Geltung des New Yorker Übereinkommens zumindest bei Vollstreckungen gegen Unternehmen aus dem betreffenden Staat zögerlich sind.

## 7. Schlußwort

Grundlagen und Praxis der Wirtschaftsschiedsgerichtbarkeit bei innerdeutschen und bei internationalen Streitigkeiten konnten hier nur in einem kurzen Überblick dargestellt werden. Es ist aber vielleicht deutlich geworden, warum die Wirtschaft die Schiedsgerichtsbarkeit inzwischen als echte Alternative zu der Rechtsprechung der staatlichen Gerichte ansieht und zumindest im internationalen Bereich als Option für die Durchsetzung ihrer Vertragsrechte

bevorzugt.

Zu hoffen ist, daß ein neues deutsches Schiedsgerichtsrecht in einem grundlegend novellierten Zahnten Buch der ZPO bald in Kraft gesetzt wird. Da diese Novelle dem UNCITRAL Modellgesetz folgt, würde damit eine von der deutschen Wirtschaft gewünschte und auch aus der Sicht des Auslandes transparente und kalkulierbare Rahmenordnung für Schiedsverfahren in Deutschland geschaffen.